



# Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0001/2024

Az.

## Kommunalwahl 2024: Änderung der Hauptsatzung und Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Amt:	Hauptamt	Datum: 29.01.2024
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	29.01.2024	öffentlich

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Gemeindevwahlausschuss wie in der Vorlage dargestellt zu bilden.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend den Darlegungen in der Vorlage.

# Begründung:

## Finanzierung:

### Finanzielle Auswirkungen:

- |  |                               |                 |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja                                | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung       |                               | Kosten:         |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |                               | Höhe:           |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten                       |                               |                 |

### Erläuterungen:

## Sachverhalt:

### 1. Bildung des Gemeindevwahlausschuss

Am 09.06.2024 finden die Kommunalwahlen mit Gemeinderats-, Kreistags- sowie zusätzlich die Europawahl statt. Nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung ist der Gemeindevwahlausschuss vorher zu bilden. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen (Wahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte). Er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen.

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses. Da Herr Weichert sich voraussichtlich selbst zur Wahl für den Kreistag stellen wird, hat der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten bzw. den Gemeindebediensteten zu wählen.

Für die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses werden die nachfolgenden Personen vorgeschlagen. Es ist zu beachten, dass Wahlbewerber sowie Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht in den Gemeindevwahlausschuss gewählt werden dürfen.

Orientiert wurde sich bzgl. der Besetzung an dem letztmaligen Gemeindevwahlausschuss zur Kommunalwahl 2019:

**Vorsitzender**

Heiko Riesterer

**Stellv. Vorsitzende**

Alexandra Eckerle

**Beisitzer und Schriftführer**

Sascha Deris

**Stellv. Beisitzerin und Schriftführerin**

Carmen Wiesler

**Beisitzer\*in**

Christian Eckert

Siegbert Ortlieb

**Stellv. Beisitzer\*in**

Harald Riesterer

Hendrik Hebecker

Die Wahlbezirke und Wahlräume werden nach § 23 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung durch den Bürgermeister bestimmt.

## **2. Änderung der Hauptsatzung**

Bislang bestand der Gemeinderat aus 14 Mitgliedern.

Die Zusammensetzung orientiert sich nach § 25 Gemeindeordnung.

In der Hauptsatzung ist die Zusammensetzung des Gemeinderates bisher wie folgt geregelt:

### **§ 3 Zusammensetzung**

*Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).*

Gemäß § 25 Absatz drei GemO orientiert sich die Zusammensetzung des Gemeinderats an der Einwohnerzahl. Für die Wahlen der Gemeinderäte ist das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend (§ 57 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz). Das Statistische Landesamt weist für das Münstertal zum 30.09.2022 eine Einwohnerzahl von 5143 Personen aus.

Somit sind 18 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vorgesehen („(...) in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 18 (...)“; § 25 Absatz 2 GemO). Durch die Hauptsatzung kann aber bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern und somit bei 14 Mitgliedern des Gremiums zu verbleiben. Weitere Erläuterungen hierzu erfolgen in der Sitzung.

### **Anlagen**

Änderung

Bevölkerungsstatistik zum 30.09.2022

Hauptsatzung 2024